Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Montag und Freitag von 8-12 Uhr

9-N-805/9	Bearbeiter	(02572) 2501	Datum
	Lichtl	Kl. 15 Dw.	23.Dezember 1981

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft
KG Hagenberg, Lindenallee, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erklärt gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-2, die auf der Parzelle Nr. 996/3, KG Hagenberg, Landeshauptstraße 10, zwischen km 21,701 und km 22,150 befindliche Allee alter Lindenbäume nach Maßgabe der Verhandlungsschrift vom 17. November 1981, die zu einem wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird, wobei die in dieser Verhandlungsschrift unter Punkt C) 1. - 3. angeführten Auflagen einzuhalten sind, zum Naturdenkmal.

Begründung

Nach dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz liegen die Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes eindeutig vor.

Zu den Einwendungen der Straßenverwaltung über eine Gefährdung der Verkehrssicherheit durch die alten Linden wird auf das eingeholte Gutachten des Forstsachverständigen verwiesen. Nach diesem Gutachten ist eine Gefährdung von Personen und Sachen und somit eine Gefährdung des Verkehrs auszuschließen.
Einvernehmlich wurden bei der Verhandlung am 17. November 1981 die zwischen den alten Linden gepflanzten Jungbäume von der Erklärung zum Naturdenkmal ausgenommen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

Ergeht an

1. das Bundesland Niederösterreich, z.Hdn.Herrn Landeshauptmann von NÖ (Abteilung B/2-C), 1014 Wien
2. die Straßenbauabteilung 3, 2120 Wolkersdorf
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
4. den Kultur- und Verschönerungsverein Hagenberg, z.Hdn.Herrn Obmann Helmut Eder, 2133 Hagenberg
5. Herrn Bürgermeister 2133 Fallbach

Der Bezirkshauptmann
Dr. Foitik

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Der Bürodirektor

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
Dieser Bescheid - ~~Strafverfügung - Straferkenntnis~~ unterliegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge

Mistelbach, am - 2. Feb. 1983

Für den Bezirkshauptmann:

Bezirkshauptmannschaft MISTELBACH

1014 Wien, Strauchgasse 1 Parteienverkehr Mittwoch 9—13 Uhr Abschrift

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

ÄNDERUNG!!! Ab 7. 9. 1982
jeden Dienstag von 8 - 12 Uhr

An das
Bundesland
Niederösterreich,
vertreten durch das
Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung B/2-C

Beilagen

II/3-552-H 4
Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter Dr. Holzer (0 22 2) 63 06 81 ~~Durchwahl~~ Kl. 289

Datum 22. November 1982

Betrifft
Lindenallee an der Landeshauptstraße Nr. 10 im Gebiet der KG Hagenberg, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 wird Ihrer Berufung teilweise stattgegeben und der Spruchwortlaut des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 23. Dezember 1981, 9-N-805/9, wie folgt abgeändert:

"Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes werden hiemit die Bäume der Lindenallee an der Landeshauptstraße Nr. 10, zwischen den Straßenkilometern 21,701 und 22,150 (Grundstück Nr. 996/3 der KG Hagenberg, Gemeinde Fallbach) mit den unter Abschnitt A und B getroffenen Ausnahmeregelungen zum Naturdenkmal erklärt.

Abschnitt A Vom Eingriffsverbot sind folgende Bäume, im jeweils beschriebenen Sinn und innerhalb des dafür bestimmten Zeitraumes ausgenommen:

I Zulässige Sofortentnahmen

1. Stamm Nr. 71 (rechts)
2. Stamm Nr. 37 (rechts) in Bezug auf den straßenseitigen Hauptast: Entfernungs e r f o r d e r n i s

3. Stamm Nr. 24 (links) in Bezug auf die dürren Äste: Entfernungs e r f o r d e r n i s
4. Satmm Nr. 32 (links) in Bezug auf die Äste über der Fahrbahn: Entfernungs e r f o r d e r n i s

II Zulässige Entnahme innerhalb des nächsten Jahres

1. Stamm Nr. 3 (links)
2. Stamm Nr. 17 (rechts)
3. Stamm Nr. 36 (links)
4. Stamm Nr. 49 (rechts)
5. Stamm Nr. 67 (links)

III Zulässige Entnahme nach 5 Jahren

1. Stamm Nr. 10 (rechts)
2. Stamm Nr. 11 (links)
3. Stamm Nr. 37 (rechts), unbeschadet der für diesen Stamm unter Punkt I (2.) als erforderlich vorgeschriebenen Sofortmaßnahme
4. Stamm Nr. 81 (rechts), soferne sich hier nicht das Erfordernis einer früheren Entfernung im Hinblick auf Bauführungen ergibt.

IV Zulässige Entnahme nach 10 Jahren

1. Stamm Nr. 18 (links)
2. Stamm Nr. 24 (links), unbeschadet der für diesen Stamm unter Punkt I (3.) als Erfordernis vorgeschriebenen Sofortmaßnahme
3. Stamm Nr. 32 (rechts), unbeschadet der für diesen Stamm unter Punkt I (4.) als Erfordernis vorgeschriebenen Sofortmaßnahme
4. Stamm Nr. 74 (links)

Abschnitt B Über die im Abschnitt A zugelassenen oder vorgeschriebenen Maßnahmen hinaus ist ferner, bei gleich-

zeitiger Verpflichtung zur Freihaltung des Lichtraumprofiles, vom Eingriffsverbot grundsätzlich die Entfernung dürrer Äste unterschiedlicher Stärke sowie vollkommen morscher Stammteile ohne weiteren Vorbehalt, ein erforderlicher Kronenschnitt (Stümmelung) sowie die Schlägerung eines völlig dürr oder morsch gewordenen Baumes hingegen vorbehaltlich einer zuvor eingeholten Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksforstinspektion ausgenommen.

Begründung

Nach neuerlicher Prüfung der gegebenen Situation und Einholung weiterer gutächtlicher Äußerungen eines Naturschutz-Sachverständigen (der forsttechnischen Fachrichtung) war der erstinstanzlichen Entscheidung wohl im Prinzip beizupflichten, gleichzeitig aber die Art der Verfügungsbeschränkungen so festzulegen, daß damit sowohl den öffentlichen Interessen des Naturschutzes als auch (nach menschlichem, auf fachliche Erfahrung gestützten Ermessen) den Sicherheitserfordernissen Rechnung getragen ist.

In diesem Zusammenhang ist allenfalls noch die Klarstellung angebracht, daß es hier (im Sinne von § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes) nur um die Schutzwürdigkeit und Unterschutzstellungserfordernisse in Bezug auf den optischen Gesamteindruck sowie die biologische Funktion der Allee (des bezeichneten Straßenabschnittes) als solcher gehen konnte, nicht aber hinsichtlich jedes einzelnen, innerhalb ihres Verbandes bestehenden und daher notwendigerweise in diese Naturdenkmalerklärung einbezogenen Teiles hievon.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.
Es kann jedoch innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung gegen diesen

Bescheid beim Verfassungsgerichtshof oder beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde erhoben werden. Diese muß mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein.

30/12

Bezirkshauptmannschaft
MISTELBACH
Eingel.: 2 0. DEZ. 1982
Zahl 9-N-805/13-1982

14

An die
Bezirkshauptmannschaft

2130 Mistelbach

Beilagen: Sb.

Bezug: 9-N-805/13 vom
26. Mai 1982

zur gefälligen Kenntnisnahme und Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigungen. Die Zustellung an den Berufungswerber hat in diesem Fall die Berufungsbehörde - aus Gründen der Kostenersparnis - ausnahmsweise selbst vorgenommen. Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist beigeschlossen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage

(Mag. Dr. Holzer)
Wirkl. Hofrat

K

Bescheide an Bürgermeister Fallbach und Straßenbauabteilung 3, Wolkersdorf, RSb zustellen

30/1

20. Dez. 1982

Rückschein ..... 2 0. Dez. 1982
Verrichtet

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Montag und Freitag von 8-12 Uhr

9-N-805/9	Bearbeiter	(02572) 2501	Datum
	Lichtl	Kl. 15 Dw.	23.Dezember 1981

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft
KG Hagenberg, Lindenallee, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erklärt gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-2, die auf der Parzelle Nr. 996/3, KG Hagenberg, Landeshauptstraße 10, zwischen km 21,701 und km 22,150 befindliche Allee alter Lindenbäume nach Maßgabe der Verhandlungsschrift vom 17. November 1981, die zu einem wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird, wobei die in dieser Verhandlungsschrift unter Punkt C) 1. - 3. angeführten Auflagen einzuhalten sind, zum Naturdenkmal.

Begründung

Nach dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz liegen die Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes eindeutig vor.

Zu den Einwendungen der Straßenverwaltung über eine Gefährdung der Verkehrssicherheit durch die alten Linden wird auf das eingeholte Gutachten des Forstsachverständigen verwiesen. Nach diesem Gutachten ist eine Gefährdung von Personen und Sachen und somit eine Gefährdung des Verkehrs auszuschließen.
Einvernehmlich wurden bei der Verhandlung am 17. November 1981 die zwischen den alten Linden gepflanzten Jungbäume von der Erklärung zum Naturdenkmal ausgenommen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

Ergeht an

1. das Bundesland Niederösterreich, z.Hdn.Herrn Landeshauptmann von NÖ (Abteilung B/2-C), 1014 Wien
2. die Straßenbauabteilung 3, 2120 Wolkersdorf
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
4. den Kultur- und Verschönerungsverein Hagenberg, z.Hdn.Herrn Obmann Helmut Eder, 2133 Hagenberg
5. Herrn Bürgermeister 2133 Fallbach

Der Bezirkshauptmann
Dr. Foitik

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Der Bürodirektor

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
Dieser Bescheid - ~~Strafverfügung - Straferkenntnis~~ unterliegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge

Mistelbach, am - 2. Feb. 1983

Für den Bezirkshauptmann:

Bezirkshauptmannschaft MISTELBACH

1014 Wien, Strauchgasse 1 Parteienverkehr Mittwoch 9—13 Uhr Abschrift

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

ÄNDERUNG!!! Ab 7. 9. 1982
jeden Dienstag von 8 - 12 Uhr

An das
Bundesland
Niederösterreich,
vertreten durch das
Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung B/2-C

Beilagen

II/3-552-H 4
Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter Dr. Holzer (0 22 2) 63 06 81 ~~Durchwahl~~ Kl. 289

Datum 22. November 1982

Betrifft
Lindenallee an der Landeshauptstraße Nr. 10 im Gebiet der KG Hagenberg, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 wird Ihrer Berufung teilweise stattgegeben und der Spruchwortlaut des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 23. Dezember 1981, 9-N-805/9, wie folgt abgeändert:

"Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes werden hiemit die Bäume der Lindenallee an der Landeshauptstraße Nr. 10, zwischen den Straßenkilometern 21,701 und 22,150 (Grundstück Nr. 996/3 der KG Hagenberg, Gemeinde Fallbach) mit den unter Abschnitt A und B getroffenen Ausnahmeregelungen zum Naturdenkmal erklärt.

Abschnitt A Vom Eingriffsverbot sind folgende Bäume, im jeweils beschriebenen Sinn und innerhalb des dafür bestimmten Zeitraumes ausgenommen:

I Zulässige Sofortentnahmen

1. Stamm Nr. 71 (rechts)
2. Stamm Nr. 37 (rechts) in Bezug auf den straßenseitigen Hauptast: Entfernungs e r f o r d e r n i s

3. Stamm Nr. 24 (links) in Bezug auf die dürren Äste: Entfernungs e r f o r d e r n i s
4. Satmm Nr. 32 (links) in Bezug auf die Äste über der Fahrbahn: Entfernungs e r f o r d e r n i s

II Zulässige Entnahme innerhalb des nächsten Jahres

1. Stamm Nr. 3 (links)
2. Stamm Nr. 17 (rechts)
3. Stamm Nr. 36 (links)
4. Stamm Nr. 49 (rechts)
5. Stamm Nr. 67 (links)

III Zulässige Entnahme nach 5 Jahren

1. Stamm Nr. 10 (rechts)
2. Stamm Nr. 11 (links)
3. Stamm Nr. 37 (rechts), unbeschadet der für diesen Stamm unter Punkt I (2.) als erforderlich vorgeschriebenen Sofortmaßnahme
4. Stamm Nr. 81 (rechts), soferne sich hier nicht das Erfordernis einer früheren Entfernung im Hinblick auf Bauführungen ergibt.

IV Zulässige Entnahme nach 10 Jahren

1. Stamm Nr. 18 (links)
2. Stamm Nr. 24 (links), unbeschadet der für diesen Stamm unter Punkt I (3.) als Erfordernis vorgeschriebenen Sofortmaßnahme
3. Stamm Nr. 32 (rechts), unbeschadet der für diesen Stamm unter Punkt I (4.) als Erfordernis vorgeschriebenen Sofortmaßnahme
4. Stamm Nr. 74 (links)

Abschnitt B Über die im Abschnitt A zugelassenen oder vorgeschriebenen Maßnahmen hinaus ist ferner, bei gleich-

zeitiger Verpflichtung zur Freihaltung des Lichtraumprofiles, vom Eingriffsverbot grundsätzlich die Entfernung dürrer Äste unterschiedlicher Stärke sowie vollkommen morscher Stammteile ohne weiteren Vorbehalt, ein erforderlicher Kronenschnitt (Stümmelung) sowie die Schlägerung eines völlig dürr oder morsch gewordenen Baumes hingegen vorbehaltlich einer zuvor eingeholten Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksforstinspektion ausgenommen.

Begründung

Nach neuerlicher Prüfung der gegebenen Situation und Einholung weiterer gutächtlicher Äußerungen eines Naturschutz-Sachverständigen (der forsttechnischen Fachrichtung) war der erstinstanzlichen Entscheidung wohl im Prinzip beizupflichten, gleichzeitig aber die Art der Verfügungsbeschränkungen so festzulegen, daß damit sowohl den öffentlichen Interessen des Naturschutzes als auch (nach menschlichem, auf fachliche Erfahrung gestützten Ermessen) den Sicherheitserfordernissen Rechnung getragen ist.

In diesem Zusammenhang ist allenfalls noch die Klarstellung angebracht, daß es hier (im Sinne von § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes) nur um die Schutzwürdigkeit und Unterschutzstellungserfordernisse in Bezug auf den optischen Gesamteindruck sowie die biologische Funktion der Allee (des bezeichneten Straßenabschnittes) als solcher gehen konnte, nicht aber hinsichtlich jedes einzelnen, innerhalb ihres Verbandes bestehenden und daher notwendigerweise in diese Naturdenkmalerklärung einbezogenen Teiles hievon.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.
Es kann jedoch innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung gegen diesen

Bescheid beim Verfassungsgerichtshof oder beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde erhoben werden. Diese muß mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein.

30/12

Bezirkshauptmannschaft
MISTELBACH
Eingel.: 2 0. DEZ. 1982
Zahl 9-N-805/13-1982

14

An die
Bezirkshauptmannschaft

2130 Mistelbach

Beilagen: Sb.

Bezug: 9-N-805/13 vom
26. Mai 1982

zur gefälligen Kenntnisnahme und Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigungen. Die Zustellung an den Berufungswerber hat in diesem Fall die Berufungsbehörde - aus Gründen der Kostenersparnis - ausnahmsweise selbst vorgenommen. Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist beigeschlossen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage

(Mag. Dr. Holzer)
Wirkl. Hofrat

K

Bescheide an Bürgermeister Fallbach und Straßenbauabteilung 3, Wolkersdorf, RSb zustellen

30/1

20. Dez. 1982

Rückschein ..... 2 0. Dez. 1982
Verrichtet